OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603503/4/KH

Datum:
Linz, 4. März 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A E H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 16. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040030570/19, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040030570/19 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über A E H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 17. September 2019 um 00:10 Uhr auf der L505 bei Str.km x, Richtung P ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, wobei der Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l ergeben hatte. Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO, wobei unter Anwendung des § 20 VStG bei einem Strafrahmen von 1.200 bis 4.400 Euro die Verwaltungsstrafe auf 900 Euro herabgesetzt wurde.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, die am 16. Jänner 2020 von ihm persönlich bei der belangten Behörde abgegeben wurde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf einen mit 4. Februar 2020 datierten Verspätungsvorhalt, GZ: LVwG-603503/2/KH, in dem ausdrücklich auf das Einbringungsdatum der Beschwerde Bezug genommen und dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

5. In seiner am 20. Februar 2020 zur Post gegebenen Antwort brachte der Bf vor, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten habe, weil er nicht mehr dort wohne. Er wohne jetzt in M und sei deshalb zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen. Er gehe ab jetzt alle ein oder zwei Wochen zu Fuß nach W wegen seiner Post. Es tue ihm ehrlich leid. Als Absender notierte der Bf auf der Rückseite des Briefkuverts, mit dem die Beschwerde übermittelt wurde „A H“.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040030570/19 verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am

17. September 2019 um 00:10 Uhr auf der L505 bei Str.km x, Richtung P ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, wobei der Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,61 mg/l ergeben hatte.

Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Das Straferkenntnis wurde am 21. Oktober 2019 durch Hinterlegung am zuständigen Postamt zugestellt. In der Folge wurde die nicht behobene Postsendung an die belangte Behörde rückübermittelt.

2. Im Rahmen der am 17. September 2019 erfolgten polizeilichen Kontrolle, bei welcher der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Sachverhalt festgestellt wurde, wurde der Bf informiert, dass diesbezüglich eine Anzeige bei der belangten Behörde erstattet wird.

3. Dem Bf wurde eine mit 22. Dezember 2019 datierte Mahnung hinsichtlich der offenen Forderung über den Strafbetrag von 995 Euro übermittelt. Weiters wurde dem Bf eine mit 10. Jänner 2020 datierte Androhung der Exekution über jenen Strafbetrag übermittelt.

4. Der Bf gab am 16. Jänner 2020 persönlich die verfahrensgegenständliche Beschwerde bei der belangten Behörde ab.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen war.

2. Der Bf hat hinsichtlich einer eventuell nicht erfolgten Zustellung im Rahmen seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 4. Februar 2020 lediglich vorgebracht, dass er nicht mehr an jener Adresse, sondern in M wohne. Eine Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) ergab jedoch lediglich, dass der Bf noch an der Adresse W, mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

3. Im Behördenakt finden sich der RSb-Schein bzw. die Hinterlegungsverständigung, welche als Beginn der Abholfrist für die hinterlegte Sendung den 21. Oktober 2019 ausweisen. Der Postrückschein, aber auch die Hinterlegungsverständigung sind als Zustellnachweise öffentliche Urkunden, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich haben. Die genannten Urkunden liefern insofern vollen Beweis und führen

zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens6, § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Der Bf hat den in seiner Stellungnahme auf den Verspätungsvorhalt im Februar 2020 vorgebrachten Zustellmangel durch Abwesenheit von der Abgabestelle nicht näher belegt. Er hat lediglich angegeben, „jetzt“ in M zu wohnen, hat dafür bzw. auch für seine Abwesenheit von der Abgabestelle in P jedoch keinerlei Nachweise gebracht und hat vor allem als Absender selbst seine Hauptwohnsitzadresse in P – und keine Adresse in M – angegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes lauten wie folgt:

„Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

„Nachsendung

§ 18. (1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 17 Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist das Dokument an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn es
1. durch Organe eines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist; in diesem Fall ist die neue Anschrift des Empfängers auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu vermerken;

2. durch Organe der Behörde oder einer Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde oder der Gemeinde liegt.

(2) Dokumente, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das angefochtene Straferkenntnis vom 16. Oktober 2019, GZ: GZ: BHBR/919040030570/19, wurde dem Bf am zuständigen Postamt hinterlegt, wobei als Beginn der Abholfrist für die Sendung der 21. Oktober 2019 angegeben wurde.

Der Bf ist laut Abfrage des Zentralen Melderegisters (ZMR) bis dato mit Hauptwohnsitz in W gemeldet. Er hat auch weder eine Änderung seiner Abgabestelle gemeldet bzw. gegenüber dem Zustelldienst keine eventuelle Nachsendung seiner Postsendungen an eine andere Adresse gemäß § 18 Abs. 1 Zustellgesetz beauftragt.

2.2. Da die das angefochtene Straferkenntnis enthaltende Postsendung nicht an der bekannten Abgabestelle des Bf in W zugestellt werden konnte, jedoch mangels anderer Hinweise Grund zur Annahme eines regelmäßigen Aufenthalts des Bf an jener Adresse bestand, wurde die Postsendung gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz am zuständigen Postamt hinterlegt und auf der Verständigung über die Hinterlegung der 21. Oktober 2019 als Beginn der Abholfrist angegeben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020) ist entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (Hinweis OGH 13. November 2003, 8 Ob 106/03a). Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist – somit am 21. Oktober 2019 - als zugestellt. Dass die Sendung vom Bf nicht behoben wurde, ist für die Gültigkeit der Zustellung nicht relevant.

Der Bf hat einen eventuell behaupteten Zustellmangel durch Abwesenheit von der Abgabestelle auch nicht näher belegt, er hat in seiner Stellungnahme auf den Verspätungsvorhalt im Februar 2020 lediglich angegeben, „jetzt" in M zu wohnen, hat dafür jedoch keinerlei Nachweise gebracht und vor allem selbst als Absender seine Hauptwohnsitzadresse in W – und keine Adresse in M - angegeben.

2.3. Hiezu ist weiters auf § 8 Zustellgesetz hinzuweisen, welcher von einer Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige

Abgabestelle ändert, fordert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese Bestimmung soll die Erreichbarkeit einer am Verfahren beteiligten Person sicherstellen und die ungesäumte Fortführung des Verfahrens ermöglichen (VwGH 21.10.1993, 91/15/0098, 0099).

Der Bf wurde am 17. September 2019 im Rahmen der polizeilichen Kontrolle informiert, dass eine Anzeige des Vorfalls an die belangte Behörde erfolgt. Sollte der Bf bereits zu diesem Zeitpunkt keine Abgabestelle mehr in P gehabt haben, hätte ihm bewusst sein müssen, dass die belangte Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet und diesbezüglich behördliche Schriftstücke zuzustellen sind und er hätte der belangten Behörde mitteilen müssen, dass eine Änderung der Abgabestelle erfolgt ist. Für die belangte Behörde ergaben sich nach Durchführung einer Abfrage des ZMR keinerlei Hinweise auf eine Änderung der Abgabestelle des Bf und sie stellte berechtigt an die Adresse W, P – die der Bf im Übrigen selbst nach wie vor als Adresse angibt – zu.

2.4. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass eine Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 16. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040030570/19, durch wirksame Hinterlegung am 21. Oktober 2019 erfolgt ist und die vom Bf am 16. Jänner 2020 persönlich bei der belangten Behörde abgegebene Beschwerde nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist und somit verspätet eingebracht wurde. Die Beschwerde ist folglich mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing